

**Beglaubigte Abschrift**

121 C 74/22



**Amtsgericht Siegburg**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegburg

durch die Richterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an das Porsche Zentrum zur Reparatur-Rechnungsnr. einen Betrag in Höhe von 210,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.04.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.623,95 EUR sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 72,80 EUR jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2022 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 01.03.2021 auf der Von-Claer-Straße in 53757 St. Augustin ereignet hat. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des schadenverursachenden Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen

Bei dem Fahrzeug der Klägerin handelt es sich um ein Leasingfahrzeug der Porsche

. Die Klägerin legt als Anlage K2 (Bl. 8 d.A.) eine Freigabe zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages der Leasinggeberin vor. Diese Freigabe enthält folgende Regelung:

*„Als Eigentümer dieses Fahrzeuges erteilen wir die Freigabe zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages an ein Porsche Zentrum gegen Vorlage einer Reparurrechnung oder an den Leasingnehmer gegen Vorlage einer quitierten Reparurrechnung eines Porsche Zentrums. Außerdem bitten wir um Zusendung der Reparurrechnung in Kopie.“*

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Die Klägerin verbrachte das Fahrzeug zur Reparatur in das Porsche Zentrum . Mit Gutachten vom 12.03.2021 wurde neben der Schadenshöhe eine Reparaturdauer von 4-5 Tagen durch den beauftragten Sachverständigen ermittelt. Die tatsächliche Dauer der Reparatur ist zwischen den Parteien strittig. Die Klägerin nutzte für die Zeit der Reparatur einen Mietwagen.

Die Klägerin beehrte zunächst mit vorgerichtlichem Schreiben vom 07.04.2021 folgende Kosten (vgl. Anlage K7 = Bl. 28, 29 d.A.):

– Reparaturkosten	4.104,25 EUR
– Wertminderung	200,00 EUR
– Sachverständigengutachten	763,40 EUR
– Mietwagen	875,00 EUR

– Kostenpauschale 25,00 EUR

**Gesamt: 5969,65 EUR**

Die Beklagte zahlte in der Folge insgesamt einen Betrag in Höhe von 3.894,25 EUR. Die Beklagte lehnte die Regulierung der Mietwagenkosten teilweise ab und zahlte auf die vorgelegte Rechnung in Höhe von 875,00 EUR netto insgesamt einen Betrag in Höhe von 126,05 EUR. Daraufhin machte die Klägerin gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 23.06.2021 den Ersatz eines Nutzungsausfallsschadens in Höhe von 175,00 EUR pro Tag geltend.

Die Klägerin behauptet, dass die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs insgesamt 10 Tage, vom 08.03.2021 bis zum 17.03.2021, gedauert habe. Ferner behauptet sie, dass sie in diesem Zeitraum einen Mietwagen angemietet habe. Auch seien die geltend gemachten Verbringungskosten in Höhe von 315,00 EUR angefallen und erforderlich. Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie trotz der Inanspruchnahme eines Mietwagens und trotz der zuerst erfolgten Geltendmachung der entstandenen Mietwagenkosten nicht gehindert sei, nunmehr eine Nutzungsausfallentschädigung zu beanspruchen. Der Geschädigte habe die Wahl, wie der Nutzungsausfallsschaden zu kompensieren sei. Die zunächst erfolgte Beanspruchung ihres Schadens auf Grundlage der Mietwagenkosten, hindere sie nicht daran, nunmehr einen Nutzungsausfallsschaden abzurechnen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an das Porsche Zentrum , zu Reparatur-Rechnungsnr. einen Betrag in Höhe von 210,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.04.2021 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.623,95 EUR sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 72,80 EUR jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 958,95 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 21.04.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass vorliegend nur Verbringungskosten in Höhe von 105,00 EUR erforderlich und angemessen seien. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin nicht statt der Kosten für einen Werkstattersatzwagen Nutzungsausfallentschädigung geltend machen könne.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Der Klägerin steht der mit dem Klageantrag zu 1 geltend gemachte Betrag in voller Höhe gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB zu.

a.

Dass die Beklagte alleinig in dem streitgegenständlichen Schadensfall haftet, steht zwischen den Parteien außer Streit.

b.

Der Umfang der entstandenen Schadensersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Gemäß § 249 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Reparaturkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Denn er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Die Schadensbetrachtung hat sich nicht nur an den objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen. Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH, Urteil vom 15. Oktober 1991 – VI ZR 314/90 –,

juris, Rn. 13). Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einflussbereich entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfindet. Das Werkstattisiko geht insoweit zu Lasten des Schädigers. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt wurden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, NZV 1995, 442, beck-online; BGH, Urteil vom 15.10.1991 - VI ZR 314/90, NJW 1992, 302, beck-online). Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Denn zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführt. Hätte der Geschädigte, wie § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen.

Die Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die von der Klägerin geltend gemachten Verbringungskosten in Höhe von 315,00 EUR sind vorliegend vollständig ersatzfähig. Verbringungskosten sind soweit sie konkret abgerechnet werden grundsätzlich zu erstatten. Soweit die Beklagte vorträgt, die Verbringungskosten seien nicht erforderlich gewesen, hat die Beklagte nicht hinreichend konkret vorgetragen, warum Verbringungskosten in Höhe von 315,00 EUR nicht erforderlich seien. Die Klägerin hat die Reparatur in einer Werkstatt durchführen lassen und dafür eine Rechnung erhalten, so dass durch den Sachverständigen nicht mehr zu überprüfen war, ob die in der Rechnung ausgewiesenen Positionen erforderlich und angemessen waren.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

II.

1.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch gegen die Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.623,95 EUR.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Klägerin ebenfalls einen Anspruch auf Ersatz der hier geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu steht. Unstreitig zwischen den Parteien sind der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit der Klägerin, die das streitgegenständliche Fahrzeug ihrem Geschäftsführer als Dienstfahrzeug zur Verfügung stellt.

Die Klägerin kann, wie bereits unter Ziffer I. ausgeführt, gemäß § 249 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten beanspruchen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten machen würde. Sofern der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch aus § 254 BGB gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Unter Berücksichtigung dieses Schadensbegriffs ist die Klägerin zunächst nicht gehindert den vollen Reparaturzeitraum in Höhe von 10 Tagen geltend zu machen und muss sich nicht auf die im Gutachten zunächst kalkulierte Reparaturdauer von 4-5 Tagen verweisen lassen. Denn wie bereits dargelegt geht das Werkstattisiko zu Lasten des Schädigers.

Dies gilt auch, wenn die Werkstatt eine über dem vom Gutachter kalkulierte Reparaturdauer benötigt. Seitens der Beklagten ist auch nicht vorgetragen worden, dass die Klägerin in irgendeiner Weise hätte Einfluss auf die Reparaturdauer nehmen können und damit eine Schadensminderungsmöglichkeit für die Reparaturdauer gehabt hätte, beziehungsweise eine solche nicht genutzt hätte. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Reparatur über 5 Tage hinaus andauert habe, ist dieses Bestreiten nicht ausreichend substantiiert. Die Klägerin hat mit nachgelassenem Schriftsatz vom 25.01.2023 einen Reparaturablaufplan vorgelegt,

aus dem sich ergibt, dass das Fahrzeug vom 08.03.2021 bis einschließlich 17.03.2021 repariert worden ist. Die Beklagte ist diesem Vortrag nicht ausreichend entgegengetreten. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die an den Angaben zweifeln lassen.

Das Gericht ist weiter auch der Auffassung, dass der Klägerin grundsätzlich die Wahl eingeräumt wird, ob sie als Schaden einen (fiktiv berechneten) Nutzungsausfallschaden oder die Kosten für das Anmieten eines Ersatzfahrzeugs geltend macht.

Wenn sich die Klägerin, wie vorliegend, für die Beanspruchung des Nutzungsausfallschadens entscheidet, ist unerheblich, ob und wie die Klägerin den ihr entstandenen Schaden tatsächlich kompensiert hat. Mit dem Nutzungsausfallschaden wird der Verlust von Gebrauchsvorteilen kompensiert, die sich aus der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs ergeben. Diese Vermögenseinbuße kann sowohl konkret auf der Grundlage angefallener Kosten für ein Ersatzfahrzeug als auch abstrakt als Nutzungsausfallentschädigung auf der Grundlage der üblicherweise genutzten Tabellen berechnet werden. Im letzteren Fall muss der Geschädigte nicht vortragen, dass ihn der Nutzungsausfall etwas gekostet hat. Erforderlich ist nur, dass ein Nutzungswille bestand und sich die zeitweise Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs ausgewirkt hat.

Somit war die Klägerin unter Berücksichtigung dieser Grundsätze berechtigt, zwischen einer Nutzungsausfallentschädigung und der Berechnung des Nutzungsausfallschadens über die Geltendmachung von Mietwagenkosten zu wählen.

Der Argumentation der Beklagtenseite, dass sie durch das ursprüngliche Verlangen nunmehr beide Schadensmöglichkeiten nebeneinander beansprucht, kann das Gericht nicht folgen.

Ausdrücklich verlangt die Klägerin nunmehr nicht mehr den Ersatz von Mietwagenkosten, sondern anstelle des Ersatzes von Mietwagenkosten eine Nutzungsausfallentschädigung.

Dieses Wahlrecht ist nach Auffassung des Gerichts auch nicht dadurch erloschen, dass sie ursprünglich gegenüber der Beklagten den Ersatz der Mietwagenkosten verlangte. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Abkehr von dem ursprünglichen Verlangen nicht verwehrt. Denn dem Urteil des Bundesgerichtshofes liegt ein vergleichbarer Fall zugrunde (BGH, Urteil vom 5. Februar 2013, VI ZR 290/11, juris). In dem dem BGH zugrunde liegenden Fall hatte die damalige Klägerin zunächst ihre entstandenen Mietwagenkosten unter Vorlage einer Mietwagenrechnung geltend gemacht und erst, als sich ergab, dass ihr Mietwagenkosten nicht zustünden, ihre Forderung auf eine Nutzungsausfallentschädigung geändert. Nach Ansicht des BGH war ihr dies nicht verwehrt. Anders kann auch der hiesige Sachverhalt nicht beurteilt werden. Es ist zwar richtig, dass hier anders, als im oben zitierten Fall, die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten besitzen würde. Es macht jedoch nach Auffassung der Unterzeichnerin keinen Unterschied, ob man zunächst Mietwagenkosten geltend macht, auf die man keinen Anspruch besitzt, oder ob man zunächst Mietwagenkosten geltend macht, auf die man zumindest anteilig einen Anspruch hätte.

Auch die anteilige Zahlung auf die ursprünglich geltend gemachte Forderung auf Grundlage der Mietwagenkosten durch die Beklagten führt zu keiner anderen Bewertung. Denn eine vollständige Erfüllung des Anspruchs und damit ein Erlöschen des Anspruchs ist durch die anteilige Zahlung gerade nicht eingetreten.

Die Höhe der geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung pro Tag ist zwischen den Parteien unstrittig. Die seitens der Beklagten erfolgte Zahlung ist von dem Gesamtbetrag, wie bereits von der Klägerin erfolgt, abzuziehen.

2.

Ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB, die hierauf entfallenen Zinsen stehen der Klägerin gem. §§ 291, 288 BGB zu.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.833,95 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Siegburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Siegburg, Neue Poststr. 16, 53721 Siegburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Siegburg



Verkündet am 29.03.2023

